

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 1494/2024/1.1	Status öffentlich	Datum 13.11.2024	Wahlperiode 2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010			
<u>Beratungsfolge:</u>			
02.12.2024	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
04.12.2024	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
10.12.2024	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Feldmann / Herr van Jinnelt		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Befreiungstatbestände für die Hundesteuer werden von Blindenführhunden auf Assistenzhunde erweitert, zudem erfolgen noch einige redaktionelle Änderungen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Norden gibt es verschiedene Voraussetzungen die gem. § 4 Abs. 2 eine Steuerbefreiung auf Antrag ermöglichen. Unter anderem ist unter Nr. 5 geregelt, dass Blindenführhunde auf Antrag von der Steuer befreit werden können. In Nr. 6 ist geregelt, dass Schwerbehinderte ihren Hund von der Steuer befreien können. Diese beiden Punkte bedürfen einer Überarbeitung.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Neben Blindenführhunden gibt es auch Hunde, die Menschen mit anderen Behinderungen oder körperlichen oder psychischen Erkrankungen helfen können. Zusammengefasst werden diese Hunde als Assistenz- oder Begleithunde beschrieben.

Ein Assistenzhund ist ein speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, einem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Diese Definition ist geregelt in § 12e des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Diese Hunde helfen Menschen, die eine Sehbehinderung, eine Hörbehinderung oder eine eingeschränkte Mobilität besitzen. Darüber hinaus können Assistenz- oder Begleithunde Menschen helfen bei Epilepsie, Traumastörungen (z.B. PTBS), autistische Erkrankungen, Diabetes oder bestimmte Allergien.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden. Die Änderung betrifft ausschließlich den § 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiungen.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

/

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Anpassungen der Steuerbefreiungstatbestände in § 4 der Hundesteuersatzung.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Geringfügige Mindererträge im Bereich unter 1.000 €, da es derzeit nur wenige Fälle gibt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die Steuerbefreiungstatbestände in § 4 Nr. 5 und Nr. 6 der Hundesteuersatzung werden geändert. Es erfolgt ein Tausch von Nr. 5 und Nr. 6 aus redaktionellen Gründen.

Der neue Punkt Nr. 5 befreit von der Hundesteuer alle Menschen mit dem Nachweis einer Schwerbehinderung, die durch eine fachärztliche Stellungnahme nachweisen können, dass der Hund für sie erforderlich ist. Der Katalog der Schwerbehinderten-Merkzeichen wurde dabei um den Punkt „TBl“ (Taubblindheit) und um die jeweiligen Erklärungen zu den Merkzeichen ergänzt. An diesen Befreiungstatbestand sind also keine Voraussetzungen den Hund betreffend verknüpft.

Beispielhaft fällt hierunter ein Mensch mit einer Schwerbehinderung aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung, für die die Erforderlichkeit der Haltung eines Hundes durch fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen wird, der Hund jedoch keine entsprechende Ausbildung hat.

Im Gegenteil dazu betreffen die tatbestandlichen Voraussetzungen unter der neuen Nr. 6. maßgeblich den Hund selbst. Dieser muss ein ausgebildeter Assistenz- oder Begleithund sein oder sich in einer entsprechenden Ausbildung dazu befinden. Der Nachweis dazu muss erbracht werden. Darüber hinaus ist zwar eine fachärztliche Stellungnahme beizufügen, dass der Hund erforderlich ist, jedoch knüpft die Voraussetzung nicht an einen Nachweis einer Behinderung.

Hierunter fällt beispielhaft ein Mensch mit einer Traumastörung, ohne eine Schwerbehinderung zu haben, dessen Hund sich derzeit in einer Ausbildung zum Assistenzhund befindet.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung von Behinderten.

5.3 Gründe dagegen

Mindererträge in einem Bereich von unter 1.000 €.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

/

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

/